

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/35_2017

Lausanne, 31. August 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. August 2017 (1B_271/2017)

Verlängerung der Untersuchungshaft gegen Ex-Innenminister von Gambia bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des früheren Innenministers der Republik Gambia gegen eine Verlängerung der gegen ihn verhängten Untersuchungshaft ab. Das Bundesstrafgericht hat aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse zu Recht einen dringenden Tatverdacht auf Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bejaht.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hatte gegen den Mann Ende Januar 2017 eine Strafuntersuchung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit eröffnet und den Betroffenen in Untersuchungshaft versetzt. Er wird verdächtigt, als ehemaliger Innenminister von Gambia unter dem früheren Regime von Präsident Yahya Jammeh zwischen 2006 und September 2016 für Folterhandlungen durch ihm unterstellte Polizeikräfte, ihm unterstelltes Gefängnispersonal oder diesen nahestehende Gruppen verantwortlich zu sein. Die Bundesanwaltschaft, welche die Strafuntersuchung übernommen hat, stellte am 21. April 2017 ein Gesuch um Verlängerung der Untersuchungshaft bis zum 25. Juli 2017, welches genehmigt wurde (*zwischenzeitlich wurde eine weitere Haftverlängerung bis zum 25. Oktober 2017 bewilligt, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet*). Das Bundesstrafgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen ab, worauf er ans Bundesgericht gelangte.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ebenfalls ab. Das Bundesstrafgericht hat einen dringenden Tatverdacht auf Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse zu Recht bejaht. Dem Betroffenen wird Folter vorgeworfen. Diese Einzeltaten werden zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgen. Bei der Bejahung eines entsprechenden dringenden Tatverdachts hat das Bundesstrafgericht unter anderem den beiden unabhängigen Berichten von UN-Sonderberichterstattern über Folter und über aussergerichtliche, willkürliche oder im Schnellverfahren beschlossene Hinrichtungen in Gambia besondere Beachtung beigemessen. Den Folterbericht hat es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht einseitig oder voreingenommen gewürdigt. Der Bericht gelangt im Wesentlichen zum Schluss, dass während des Regimes von Yahya Jammeh Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte in Gambia ungestraft Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Folter begehen konnten, welche namentlich im Anfangsstadium einer Untersuchungshaft zur Routine gehörte. Angesichts des frühen Verfahrensstadiums, der internationalen Dimensionen der Untersuchung und des Tatvorwurfs kann nicht verlangt werden, dass dem Betroffenen schon im Einzelnen bestimmte strafbare Handlungen vorgeworfen werden. Schliesslich erscheint die angeordnete Untersuchungshaft in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 31. August 2017 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 1B_271/2017 eingeben.